Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.11.2001 nachfolgende Artikelsatzung zur Anpassung der Steuersatzungen an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 beschlossen:

Artikel 1
Hundesteuersatzung der Stadt Weimar in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.1996,
bekanntgemacht im Amtsblatt am 07.11.1996

Neufassung des § 3 Abs. 2, Steuermaßstab und Steuersätze:

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	46,00 EUR
für den 2. Hund	55,20 EUR
und für jeden weiteren Hund	64,40 EUR.

Artikel 2
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weimar in der Fassung der 1. Änderung vom 09.09.1996,
bekanntgemacht im Amtsblatt am 12.09.1996

Neufassung des § 8, Steuermaßstab für Pauschsteuer:

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1.	für das erste Gerät mit Gewinnmöglichkeit in Geld je Spielmöglichkeit mit Gewinnmöglichkeit	
	– in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	46,00 EUR
	– in Spielhallen	112,40 EUR
2.	für das 2. und jedes weitere Gerät mit Gewinnmöglichkeit in Geld je Spielmöglichkeit mit Gewinnmöglichkeit	
	– in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	66,40 EUR
	– in Spielhallen	138,00 EUR
3.	Musikautomaten	10,20 EUR

4. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, soweit es sich nicht um in nachfolgender Ziffer 5 genannten Geräte handelt,

   – in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 20,40 EUR
   – in Spielhallen 40,90 EUR

5. für Geräte, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je Gerät 204,50 EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, daß der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.11.2001 vorstehende Artikelsatzung zur Anpassung der Steuersatzungen an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26.11.2001 (Az.: 205.08-1534-01/01-WE) die Artikelsatzung genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlaß obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 03.12.2001

gez. Dr. Volkhardt Germer (Siegel der Stadt)
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 24/01 vom 09.12.2001, S. 1264